BERICHT

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31.12.2021

der Stiftung

Deutsche Stiftung Mediation

München

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
A.	<u>PRÜFUNGSAUFTRAG</u>	1
В.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	
	I. GEGENSTAND DER PRÜFUNG II. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3 4
C.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
	I. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNGII. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSESIII. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES	7 8
	PRÜFUNGSAUFTRAGS	11
D.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	12

<u>ANLAGEN</u>	<u>N</u>	<u>lr.</u>	-
BILANZ ZUM 31.12.2021		I	
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM 01.0131.12.2021		II	
STIFTUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN II	l/1	-	III/6
WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN		IV	
ERLÄUTERUNG DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG V	′/1	-	V/E
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTS- PRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN		VI	

BERICHT

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung

<u>Deutsche Stiftung Mediation</u> München

zum 31.12.2021 ist an die geprüfte Stiftung gerichtet.

Wir wurden beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) unter Einbeziehung der Buchführung nach den berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung im berufsüblichen Umfang an die Stiftung zu berichten.

Wir haben die Prüfung gemäß Art. 16 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze zur Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) und zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) vorgenommen.

Der Auftrag betrifft das Geschäftsjahr 2021, welches den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2021 umfasst.

Die Prüfung wurde erweitert um die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge sowie zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir nachfolgend unseren Bericht, den wir nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) erstellt haben. Unserem Bericht haben wir auftragsgemäß weitergehende Aufgliederungen und Erläuterun-

gen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung als Anlage beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" maßgebend, welche dem vorliegenden Bericht als Anlage VI beigefügt sind.

10629 JAP 2021/12

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2021 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Durch den Stiftungsrat wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung der Erträge sowie zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erweitert. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Unser Auftrag beinhaltet nicht die Aufdeckung von Verfehlungen. Soweit solche bei Anwendung der berufsüblichen Sorgfalt zu erkennen waren, berichten wir hierzu gesondert. Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich jedoch keine Ansatzpunkte.

Die Prüfung des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand des Auftrags.

II. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Der Stiftungsvorstand der Stiftung ist für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben die Prüfung im April 2022 durchgeführt und am 29. April 2022 abgeschlossen.

Die Prüfungshandlungen wurden weitgehend in unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 12.03.2021 versehene Vorjahresabschluss zum 31.12.2020.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss wurde von Frau Steuerberaterin Edeltraud Daiger, München, aufgestellt.

Die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden uns zur Verfügung gestellt. Ergänzende Auskünfte wurden vom Stiftungsvorstand und den hierzu ermächtigten Personen der Stiftung bereitwillig erteilt.

Ergänzend hierzu hat uns der Stiftungsvorstand in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Wir haben gemäß Artikel 16 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung zum Jahresabschluss, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und dessen Wertansätze in der Bilanz, zur satzungsgemäßen Verwendung seines Ertrages und etwaiger Zuschüsse sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stiftung und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Strategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit dem Stiftungsvorstand der Stiftung sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Presse bekannt.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Erhaltung des Grundstockvermögens
- Bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge
- Stiftungsrechtlich relevante Vorgänge im Geschäftsjahr (insbesondere Art. 16 und 19 BayStG)

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten vorwiegend analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die berufsüblichen Bestätigungsschreiben wurden von den Banken, mit denen Geschäftsbeziehungen im Geschäftsjahr bestanden, eingeholt.

Auf die Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen konnte verzichtet werden, nachdem uns der Stiftungsvorstand bestätigt hat, dass bei der Stiftung keine Rechtsstreitigkeiten anhängig sind und deshalb keine Rechtsanwälte für die Stiftung tätig sind. Gegenteilige Erkenntnisse haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht erlangt.

Zur Prüfung des Nachweises der Forderungen und Verbindlichkeiten war die Einholung von Saldenbestätigungen nicht erforderlich. Die erforderliche Prüfungssicherheit konnte mittels alternativer Prüfungshandlungen erreicht werden.

C. <u>FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR</u> RECHNUNGSLEGUNG

I. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Finanz- und Anlagenbuchführung erfolgt durch die Stiftung. Die Daten werden über das Programm Rechnungswesen der DATEV eG erfasst, ausgewertet und gespeichert.

Die Software-Module der DATEV eG sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei computergestützten Verfahren durch Wirtschaftsprüfer geprüft und mit einem uneingeschränkten Testat versehen worden.

Im Hinblick auf die IT-gestützte Rechnungslegung ist festzustellen, dass die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten gewährleistet ist.

Das von der Stiftung eingerichtete interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss wurde durch die Stiftung aufgestellt. Er schließt an den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 an. Die Bilanzidentität gem. § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB ist gewahrt.

Der Jahresabschluss umfasst Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt.

II. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

1. FESTSTELLUNGEN ZUR GESAMTAUSSAGE

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung vermittelt der Jahresabschluss insgesamt - d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Stiftung.

2. <u>BILANZIERUNGSGRUNDSÄTZE</u>

Der Jahresabschluss wurde weitgehend unter analoger Anwendung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften aufgestellt. Zudem wurden die ergänzenden Regelungen für Stiftungen beachtet.

Im vorliegenden Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Kapital, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sind in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend gegliedert.

Das ausgewiesene Anlagevermögen besteht ausschließlich aus Gegenständen, die bestimmt sind, der Stiftung dauernd zu dienen.

Für immaterielle Vermögensgegenstände, welche nicht entgeltlich erworben wurden, sind keine Aktivposten angesetzt.

Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach Maßgabe der §§ 249 und 250 HGB gebildet.

3. GLIEDERUNGSGRUNDSÄTZE

Der Jahresabschluss wurde unter analoger Anwendung der handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften und der stiftungsrechtlichen Vorgaben aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB.

4. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Bei der Bewertung wird von der Fortführung der Stiftungstätigkeit ausgegangen. Tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten stehen dieser Annahme nicht entgegen.

Die Vermögensgegenstände und Schuldposten sind zum Abschlussstichtag einzeln bewertet worden. Es wurde vorsichtig bewertet, namentlich wurden alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig von den entsprechenden Zahlungszeitpunkten im Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten aktiviert. Wertminderungen wurden durch planmäßige Abschreibungen oder Rückstellungsbildung berücksichtigt.

Die Bestände an Wertpapieren des Finanzanlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Bei dauernder Wertminderung erfolgte eine Abschreibung auf den niedrigeren Börsen- bzw. Marktpreis.

Die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens wurden - soweit gegeben - von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf den niedrigeren Börsen- bzw. Marktpreis bzw., soweit ein solcher nicht feststellbar war, auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

5. ÄNDERUNGEN IN DEN BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

6. SACHVERHALTSGESTALTENDE MASSNAHMEN

Es wurden keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen ergriffen, die sich bei Posten des Jahresabschlusses wesentlich auf die Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Stiftung auswirken.

III. <u>FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES</u> PRÜFUNGSAUFTRAGS

Gemäß unserem Prüfungsauftrag sind nach Art. 16 Abs. 3 BayStG auch die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge sowie zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu prüfen und hierüber zu berichten. Die Ergebnisse stellen wir im Folgenden zusammenfassend dar:

- Die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes wurden bei der Verwaltung der Stiftung beachtet.
- Die einzelnen Posten des Jahresabschlusses sind sachlich und rechnerisch begründet und nachgewiesen.
- Bei den Erträgen und Aufwendungen wurde nach den satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
- Das Grundstockvermögen wurde richtig nachgewiesen und bewertet.
- Sämtliche uns bekannt gewordenen genehmigungspflichtigen
 Rechtsgeschäfte wurden der Stiftungsaufsicht angezeigt.

D. <u>WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</u> UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Deutsche Stiftung Mediation unter dem Datum vom 29.04.2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Deutsche Stiftung Mediation:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Deutsche Stiftung Mediation – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und

Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund Artikel 16 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG)

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31.12.2021 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31.12.2021 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von Artikel 16 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, den 29.04.2022

RHS Rein · Hambrecht · Singer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Singer Wirtschaftsprüfer ppa. Buchner Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

BILANZ ZUM 31.12.2021

der Stiftung

Deutsche Stiftung Mediation

München

AKTIVA	2021	2020	PASSIVA	2021		2020
	€	€		€	€	€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>			A. <u>EIGENKAPITAL</u>			
<u>SACHANLAGEN</u>			I. <u>STIFTUNGSKAPITAL</u>			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	1,00	1. Errichtungskapital	55.000,00		55.000,00
Geschartsausstattung	1,00	1,00	2. Zustiftungen	250,00	55.250,00	250,00
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>			_			
I. FORDERUNGEN, SONSTIGE			II. <u>RÜCKLAGEN</u>			
<u>VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</u>	0,00	1.879,25	1. Gebundene Ergebnisrücklagen	40.000,00		40.000,00
II. GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN	144.683,80	137.916,19	2. Freie Rücklage	5.367,67	45.367,67	5.367,67
			III. <u>ERGEBNISVORTRAG</u>		43.155,76	38.578,77
			B. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>			
			Sonstige Rückstellungen		600,00	600,00
			C. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>	_	311,37	0,00
	144.684,80	139.796,44		_	144.684,80	139.796,44

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2021

der Stiftung

Deutsche Stiftung Mediation

München

		<u>2021</u> €	2020 €
1.	<u>Ergebnis aus wirtschaftlichem</u> <u>Geschäftsbetrieb</u>	9.292,50	2.191,53
2.	Zuwendungen und Zuschüsse	40.150,00	38.112,49
3.	<u>Verwaltungskosten</u>	7.627,93	4.962,14
4.	Aufwendungen für den Stiftungszweck	37.237,58	17.783,07
5.	<u>Jahresergebnis</u>	4.576,99	17.558,81
6.	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	38.578,77	18.519,96
7.	Entnahme aus gebundenen Ergebnisrücklagen	0,00	2.500,00
8.	Ergebnisvortrag	43.155,76	38.578,77

STIFTUNGSRECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

STIFTUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Errichtung Die Errichtung erfolgte am 08. März 2011 durch

folgende Stifter:

Viktor Müller

Dr. Cornelia E. Agel Monika Bamberger

Dipl.-Päd. Rainer F. Beckedorff

Dr. Viktor Beyfuß Oliver Bolthausen

Axel Brandis

Michaela Brenninger

Karin Brunner Uwe Bürgel

Heike Dietze-Rogowsky

Bodo von Düring

Andrea Engel

Norbert Fackler

Robert Glunz

Irmgard Grünberg-Ostner

Mirko Haas

Friedrich Haffner

Knud Hartung

Robert T. Heinemann

Rainer Horn

Roman Ignatuschenko

Werner Kahlert

Oliver Kliebisch

Ernst Andreas Kolb

Peter Körber

Gert-Günter Krenkel

Annette Kress

Dr. Timothy Krüger M. A.

Ewald J. Matejka

Annelies Müller

Barbara Müller

Raimund Müller

Veronika Müller

Arnim-M. Nicklas

Markus Oswald

Heidi Palm

10629 JAP 2021/12

Dimitrios Papadopulos

Dirk Martin Raeder

Alexander Reichel

Volker Rojahn

Gabriele Schaupp

Jörg Schumacher

Werner Sulzinger

Hartwig Taege

Rainer Tewes

Margot Ulrich

Klaus Walter

Jacqueline Woche

Josef Wolf

Klaus-Olaf Zehle

Gabriele Zielke

Stiftungsbezeichnung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Deutsche Stiftung Mediation". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB) mit Sitz in München.

Staatliche Anerkennung

Die nach Artikel 4 BayStG erforderliche staatliche Anerkennung wurde gemäß Artikel 6 BayStG von der Regierung von Oberbayern mit Urkunde vom 22. März 2011 erteilt.

Satzung

Es gilt die von den Stiftern beschlossene Fassung vom 08. März 2011, die von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 22. März 2011 genehmigt wurde.

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - der Verbraucherberatung,
 - der Kriminalprävention,
 - des demokratischen Staatswesens sowie des bürgerlichen Engagements,
 - · der Wissenschaft und Forschung sowie
 - des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Anzeigen, Vorträge, Messen etc.) zur Förderung des demokratischen Staatsverständnisses, zur Stärkung des bürgerlichen Engagements und zur Förderung der Privatautonomie;
- Durchführung von (Weiter-) Bildungsmaßnahmen u.a. zur Gewaltprävention und Aufklärung an Schulen, Volkshochschulen sowie privaten und öffentlichen Einrichtungen;
- allgemeine Information über Mediation zwecks Verbraucherinformation in Mediationsinformationsstellen und Sicherung der Qualität der Tätigkeit von Mediatoren zum Wohle der Bürger;
- Erteilung von Forschungsaufträgen an Universitäten/Hochschulen zur Evaluierung und Fortentwicklung der Mediation;
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und dergleichen in Betrieben zur Bekämpfung von Mobbing und dessen gesundheitsgefährdenden Folgen;
- Gewährung von Kostenhilfen an bedürftige Personenkreise ("Mediationskostenhilfe") zur Ermöglichung der Teilhabe an der Durchführung von Mediationsverfahren;
- Unterhaltung von Büros in allen Bundesländern und auf Europaebene, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 tätig wird.

Stiftungsjahr Kalenderjahr

Grundstockvermögen Das Grundstockvermögen beträgt satzungs-

gemäß seit Errichtung der Stiftung

€ 55.000,00.

Zustiftungen Im Jahr 2011 erfolgte eine Zustiftung in Höhe

von € 250,00.

Stiftungsaufsicht Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regie-

rung von Oberbayern.

Stiftungsorgane

a) Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Abweichend davon wurde sämtlichen Vorstandsmitgliedern vom Stiftungsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

Zu Mitgliedern des Stiftungsvorstands wurden bestellt:

Viktor Müller, Vorsitzender Angelika Hampicke, stellvertretende Vorsitzende Robert Glunz Christian Velemir-Sorger Dr. Andrea Zechmann

b) Stiftungsrat

Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszweckes, die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel, berät und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.

Zu Mitgliedern des Stiftungsrats wurden bestellt:

Birgit Gantz-Rathmann, Vorsitzende
Mirko Haas, stellvertretender Vorsitzender
Dr. Peter Röthemeyer
Karlheinz Kutschenreiter
Prof. Dr. Heinz Glässgen
Michael Gehrke-Frank
Brigitte Zypries

Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung ist eine Körperschaft i.S.d. § 44a Abs. 4 EStG und von der Kapitalertragsteuer befreit. Die Stiftung ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Verbraucherberatung, Kriminalprävention, Förderung des demokratischen Staatswesens sowie des bürgerlichen Engagements, Wissenschaft und Forschung sowie öffentliches Gesundheitswesen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3, 7, 16, 20, 24, 25 AO) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts München vom 06.09.2021 für die Jahre 2018 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verfolgung ihrer Satzungszwecke geleistet werden, selbst Spendenbescheinigungen auszustellen. Steht die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung im Einklang, bleibt die Stiftung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer persönlich befreit, soweit sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Für die Umsatzsteuer gilt keine Befreiung.

WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Das eingebrachte Grundstockvermögen einschließlich Zustiftungen, das zugleich unangreifbares Stiftungsvermögen darstellt, beträgt € 55.250,00. Das Stiftungsvermögen war zum 31.12.2021 in Guthaben bei Kreditinstituten angelegt.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen nur die Stiftungserträgnisse zur Verfügung sowie etwaige freiwillige Zuwendungen, soweit diese ausdrücklich nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens, sondern zum sofortigen Verbrauch für den Stiftungszweck bestimmt sind.

ERLÄUTERUNG DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

ERLÄUTERUNG DER BILANZ

(Vorjahreszahlen sind in Klammern gesetzt)

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

SACHANLAGEN

Andere Anlagen, Betriebs- und	<u>€</u>	1,00
Geschäftsausstattung	(€	1,00)

Unter diesem Posten wird eine vom Land Niedersachsen zugewendete Wanderausstellung zum Thema "Mediation - ein guter Weg zur Einigung" einschließlich einer von der Stiftung finanzierten Erweiterung ausgewiesen.

B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>

I.	FORDERUNGEN, SONSTIGE	€	0,00
	VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	(€	1.879,25)

Unter diesem Posten wurden im Vorjahr Vorauszahlungen für Messekosten ausgewiesen, die im Folgejahr wieder erstattet werden.

II. <u>GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN</u>	€	144.683,80
	(€	137.916,19)
- davon Stiftungsvermögen: € 55.250,00		
Zusammensetzung:		
DAB Bank AG, Konto-Nr. 8359933002	€	55.337,02
Bank für Sozialwirtschaft, Konto-Nr. 9808800	€	43.316,50
Bank für Sozialwirtschaft, Konto-Nr. 9808801	€	46.030,28
	€	144.683,80

Die Guthaben sind durch Saldenbestätigung zum 31.12.2021 nachgewiesen.

PASSIVA

A. **EIGENKAPITAL**

I. <u>STIFTUNGSKAPITAL</u>

1.	<u>Errichtungskapital</u>	€	55.000,00
		(€.	55 000 00)

Unter diesem Posten wird das Grundstockvermögen gemäß Satzung ausgewiesen.

2.	<u>Zustiftungen</u>	€	250,00
		(€	250,00)

Der Posten wurde unverändert fortgeführt.

II. RÜCKLAGEN

1.	Gebundene Ergebnisrücklagen	€	40.000,00
		(€	40.000,00)

Unter diesem Posten wird die Rücklage für die wissenschaftliche Studie "Gandalf" Modul 2 ausgewiesen.

2.	Freie Rücklage	€	5.367,67
		(€	5.367,67)

Der Posten wurde unverändert fortgeführt.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Anlage V/4

III.	<u>ERGEBNISVORTRAG</u>	€	43.155,76
		(€	38.578,77)

B. RÜCKSTELLUNGEN

Unter diesem Posten wird die Rückstellung für die Jahresabschlussprüfung ausgewiesen.

Unter diesem Posten wird eine Umsatzsteuerverbindlichkeit nach § 13 b UStG ausgewiesen.

ERLÄUTERUNG DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(Vorjahreszahlen sind in Klammern gesetzt)

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist so weitgehend gegliedert, dass es nur bei folgenden Posten einer Erläuterung bedarf.

zu 1. Ergebnis aus wirtschaftlichem	€	9.292,50
<u>Geschäftsbetrieb</u>	(€	2.191,53)

Unter diesem Posten werden Erträge aus Sponsorenverträgen (Werbung) sowie dem Verkauf von Druckerzeugnissen ausgewiesen.

zu 2. Zuwendungen und Zuschüsse	€	40.150,00
	(€	38.112,49)

Zusammensetzung:

	2021	2020
	€	€
Zuwendungen	1.150,00	0,00
Zuschüsse des Fördervereins der Deutschen Stiftung Mediation e.V.	39.000,00	38.000,00
Sonstige Einnahmen	0,00	112,49
	40.150,00	38.112,49

zu 3. <u>Verwaltungskosten</u>	€	7.627,93
	(€	4.962,14)
Zusammensetzung:		
	2021	2020
	€	€
Versicherungen	2.765,75	2.682,15
Bürobedarf, Porto, Telefon	475,14	588,86
Mitgliedsbeiträge Bundesverband	150,00	150,00
Kosten der Abschlussprüfung	595,00	595,00
Sonstige Verwaltungskosten	3.642,04	946,13
	7.627,93	4.962,14
zu 4. <u>Aufwendungen für den</u>	€	37.237,58
Stiftungszweck	(€	17.783,07)
Zusammensetzung:		
	2021	2020
•	€	€
Bekanntmachung des		
Mediationsverfahrens	11.938,57	9.296,14
Verbraucherinformationen über Mediation	25.299,01	8.486,93
	37.237,58	17.783,07

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfülung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.